

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Limes Vertriebsgesellschaft mbH, Stand 15.11.2022**

### **Präambel**

#### **Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- 1) Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge der Limes Vertriebsgesellschaft mbH. Hierbei wird die Limes Vertriebsgesellschaft mbH im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet.
- 2) Der Auftragnehmer wird ausschließlich auf Basis dieser AGB tätig. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt. Die Erbringung von Lieferungen oder Leistungen durch den Auftragnehmer gelten als Auftragsbestätigung.
- 3) Die Leistungen des Auftragnehmers beziehen sich sowohl auf das Medium Riesenposter als auch auf digitale Medien. Somit ist Aushangzeitraum der Riesenposter mit Sendezeitraum auf digitalen Medien gleichzusetzen („Aushangzeitraum“).

### **§1**

#### **Auftragserteilung und –Annahme**

- 1) Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des von Agenturen/ Mittlern („Auftraggeber“) erteilten Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.
- 2) Aufträge von Auftraggebern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungtreibende unter Angabe der Produktgruppe angenommen. Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch den Auftraggeber ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer zustande. Bei Auftragserteilungen von Auftraggebern, die im Namen und im Auftrag eines werbungtreibenden Unternehmens („Werbungtreibender“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Auftraggeber mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Auftraggeber und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an den Auftragnehmer ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung). Er ist berechtigt, diese den Werbungtreibenden gegenüber offen zu legen, wenn die Forderung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen ist.
- 3) Der Auftragnehmer behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten, Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Personen/Unternehmen, auf dessen Grundbesitz sich der Werbeträger befindet, zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat der Auftragnehmer für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, wenn nicht der Auftraggeber (auf Anforderung) bis spätestens 15 Arbeitstage vor Aushangbeginn ein rechtmäßiges Alternativmotiv vorlegt. Wird der vereinbarte Leistungsbeginn infolge einer Ablehnung verzögert, entbindet dies den Auftraggeber nicht von der Zahlungspflicht. Entstehen im Laufe eines Aushangs wegen des Inhalts, der Herkunft oder der Form der Werbung begründete rechtliche oder sittliche Bedenken gegen diese Werbung oder erweist sich die Werbung als unvereinbar mit den vorstehenden Regelungen dieses Absatzes, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Aushang unverzüglich zu beenden und/oder den Vertrag ohne

Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall dem Auftragnehmer den aus der vorzeitigen Beendigung resultierenden Schaden zu ersetzen.

- 4) Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

## **§2**

### **Vertragslaufzeit, Aushangbeginn**

- 1) Der vertragliche Aushangzeitraum beginnt mit dem im Auftrag vereinbarten Termin („Startdatum“) bzw., falls kein exakter Termin vereinbart ist, an dem Kalendertag, an dem der Aushang/die Werbeschaltung beginnt, spätestens jedoch an dem Kalendertag, an dem die Werbung ohne Verzug des Auftraggebers mit von ihm zu liefernden Unterlagen/Informationen/Werbemitteln hätte beginnen können und endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Hierbei entspricht ein Monat einer Mindestaushangzeit von 28 Tagen. Bei halben Monaten entspricht die Mindestaushangzeit 14 Tage.
- 2) Wenn erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt, bereits erteilte Genehmigungen widerrufen werden oder der Werbeträger aus städtebaulichen oder sonstigen, vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden, Gründen abgebaut werden muss, die Werbung während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise vom Grundstückseigentümer oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt wird oder wenn der Vertrag mit dem Grundstückseigentümer („Pachtvertrag“) vorzeitig endet, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. In diesen Fällen wird dem Auftraggeber die bereits gezahlte Vergütung für den ausgefallenen Aushangzeitraum anteilig zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu, gleiches gilt für Schadenersatz.

## **§3**

### **Rücktritt**

- 1) Der Auftraggeber kann bis 60 Tage vor Aushangbeginn von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Nach diesem Zeitpunkt ist der Auftragnehmer im Falle eines Rücktritts berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen. Diese Entschädigung beträgt bei einem Rücktritt 100% der vereinbarten Vergütung. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung gilt der Eingang beim Auftragnehmer.
- 2) Im Fall des Rücktritts bzw. Teilrücktritts von einem aus mehreren Aushangzeiträumen oder Standorten bestehenden Vertrag ist der vereinbarte Beginn des ersten Aushangzeitraums für die Berechnung der Entschädigung maßgeblich, unabhängig davon, ob ein vollständiger oder nur ein Teilrücktritt von einem der Aushangzeiträume erfolgt. Ggfs. gewährte Volumenrabatte entfallen sowohl bei vollständigem Rücktritt, als auch bei einem Teilrücktritt und bleiben bei der Berechnung der Entschädigung unberücksichtigt. Die gewährten Volumenrabatte verfallen gleichermaßen für die verbleibenden realisierten Aushangzeiträume.

## **§4**

### **Gewährleistung**

- 1) Die Farbwirkung zwischen Vorabdruck und späterem Aushang kann differieren und stellt keinen Mangel dar. Geringfügige Abweichungen in der Größe bleiben vorbehalten, sofern sie für die künftige Verwendung unerheblich sind.
- 2) Jede über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.

## **§5 Beleuchtung**

Die Werbeträger sind ab Eintritt der Dämmerung bis 22 Uhr beleuchtet, sofern möglich auch länger. Weiterhin wird ab 6 Uhr bis Sonnenaufgang beleuchtet.

## **§6 Konkurrenzausschluss**

Der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden wird ausdrücklich nicht zugesichert. Der Auftragnehmer wird aber nach Möglichkeit Werbemittel von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht unmittelbar nebeneinander anbringen beziehungsweise hintereinander ausstrahlen.

## **§7 Werbemittel**

- 1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die reproduktionsfähigen Unterlagen zur Erstellung des gewünschten Motivs bis spätestens 15 Arbeitstage vor Aushangbeginn zur Verfügung zu stellen. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, zahlt der Auftraggeber.
- 2) Das Werbemittel verbleibt nach Anbringung im Eigentum des Auftraggebers. Eine Herausgabe der Werbemittel an den Auftraggeber erfolgt, sofern es der Auftraggeber bis spätestens 5 Arbeitstage vor Beendigung des Aushangzeitraums schriftlich verlangt. Werbemittel, die während dieser Frist nicht zurückgefordert werden, gehen mit Beendigung des Aushangzeitraums entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und werden fachgerecht entsorgt.
- 3) Die vertragsgemäße Durchführung des Auftrags umfasst, soweit nicht abweichend im Vertrag vereinbart, die Herstellung sowie die ordnungsgemäße Montage und Demontage des Werbemittels durch den Auftragnehmer.
- 4) Bei klassischen Medialeistungen (Riesenposter) beschafft der Auftragnehmer das Werbemittel auf Kosten des Auftraggebers. Geringfügige Abweichungen von Farbe, Form und Konstruktion des Werbemittels sowie geringfügige Abweichungen des Druckbildes vom angelieferten Originalmaterial des Auftraggebers sind zulässig und stellen keinen Mangel dar.
- 5) Bei digitalen Formaten ist die Herstellung der Reproduktionsunterlagen Sache des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dem Auftragnehmer spätestens 2 Werkstage vor dem vereinbarten Schaltbeginn geeignete Reproduktionsunterlagen (Dateien) zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Reproduktionsunterlagen unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer übernimmt auf Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten die Herstellung der Werbemittel bzw. nimmt auf Wunsch des Auftraggebers erforderliche Anpassungen ungeeigneter Reproduktionsunterlagen auf dessen Kosten vor. Sofern der Auftraggeber die Reproduktionsunterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt und sich die Schaltung dadurch verzögert bzw. verkürzt, entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich der Auftragnehmer anrechnen zu lassen.
- 6) Soweit der Auftragnehmer für den Auftraggeber Kreativleistungen erbringt, sind die vom Auftragnehmer entwickelte Werbeideen und computergrafische Umsetzungen (zusammen „Kreativleistung“) geschützte Werke nach dem Urheberrechtsgesetz.
- 7) Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt des Motivs sowie dessen rechtliche, insbesondere urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten und sonstigen Nachteilen einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Eine Prüfpflicht obliegt dem Auftragnehmer nicht. Dies gilt auch, soweit das Werbemotiv als Kreativleistung vom Auftragnehmer erstellt wurde. Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen jedoch auf Risiken hinweisen, die ihm bei der

Vorbereitung der Kreativleistung bekannt werden. Eine Haftung für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über die Produkte und Leistungen des Auftraggebers trifft den Auftragnehmer in keinem Fall.

- 8) Der Auftragnehmer fertigt zu jeder Kampagne professionelle Fotos/Videos an, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Zudem verwendet der Auftragnehmer die Fotos/Videos u.a. auf der eigenen Website, in den Standort-Exposés sowie auf den firmeneigenen Social-Media-Kanälen. Die Verwendung dient dem Zweck, die Leistungen des Auftragnehmers darzustellen und zu bewerben.

## **§8**

### **Preise**

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die jeweils gültigen Listenpreise des Auftragnehmers. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

## **§9**

### **Zahlungsbedingungen / Fälligkeiten**

- 1) Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus.
- 2) Rechnungsbeträge sind, sofern nicht anders vereinbart, bis zehn Arbeitstage vor Aushangbeginn zahlbar.
- 3) Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 4) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt wurde oder vom Auftragnehmer anerkannt ist.

## **§10**

### **Vertragsstörung / Haftung**

- 1) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 2) Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen (außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten) auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 3) Eine Haftung des Auftragnehmers für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 4) Sofern ein Aushang an dem vereinbarten Standort oder zu der vereinbarten Zeit aus technischen, bautechnischen Gründen oder witterungsbedingt oder sonstigen von Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist oder vorzeitig beendet werden muss, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Alternativstandort oder -aushangtermin anbieten. Gleiches gilt, wenn notwendige behördliche Genehmigungen nicht erteilt oder widerrufen werden. Kann der Auftragnehmer keinen Alternativstandort oder –aushangtermin zur Verfügung stellen oder lehnt der Auftraggeber diesen ab, weil der Werbezweck nicht mehr erreicht werden kann, so ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt. Eine bereits geleistete Vergütung wird dem Auftraggeber anteilig zurückerstattet. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu.

- 5) Bei Vorliegen eines Mangels sind die Ansprüche des Auftraggebers auf ein Recht auf Mängelbeseitigung beschränkt. Sofern der Auftragnehmer zum zweiten Mal vergeblich eine Mängelbeseitigung versucht, ist der Auftraggeber berechtigt, das Mediaentgelt anteilig zu mindern. Sollte der Auftragnehmer dauerhafte Maßnahmen zur Mängelvermeidung ergreifen, so ist eine Minderung ausgeschlossen.
- 6) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Aushang/Ausstrahlung, versteckte Mängel unverzüglich nach Kenntnisnahme gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.
- 7) Für die Beschädigung von Aushängen durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet der Auftragnehmer nicht. Gleiches gilt für Ausfälle oder Störungen in der außerhalb seines Einflussbereichs liegenden Infrastruktur. Hieraus resultierende notwendige Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen sowie Montagen/Demontagen erfolgen unverzüglich nach Wegfall der Behinderung. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der Auftraggeber.

### **§11 Höhere Gewalt**

- 1) Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Ausfall des Vorlieferanten, Verkehrsstörungen usw. sowie alle unabwendbaren Ereignisse, die bei dem Auftragnehmer oder einem Vorlieferanten eintreten, berechtigen den Auftragnehmer, im Umfang und für die Dauer der Behinderung die Leistungen ganz oder teilweise einzustellen. Bei drohendem Sturm ist der Auftragnehmer berechtigt, die Werbeposter im Voraus zu demontieren. In den vorgenannten Fällen ist der Auftragnehmer zum Ersatz eines Schadens nicht verpflichtet.
- 2) Kommt es auf Grund einer Störung nach §11, Absatz 1 zu einer Leistungseinstellung oder einem Leistungsaufschub, so befreit dies den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Vergütung.

### **§12 Schäden und Verlust**

- 1) Für Beschädigungen an den oder Verlust der Werbeposter durch Dritte oder infolge höherer Gewalt, die nach §11 hervorgerufen werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
- 2) Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen erfolgen nur nach schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber auf dessen Kosten. Etwaige notwendige Montagen/Demontagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3) Ausfalltage, die innerhalb des gebuchten Aushangzeitraumes durch Beschädigung oder Verlust des Werbemittels entstehen, berechtigen nicht zur Minderung.

### **§13 Sonstiges**

- 1) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Sollte eine gegenwärtige oder künftige Bestimmung dieser AGB aus anderen Gründen als den in §§ 305-310 BGB genannten ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung und dem Inhalt des Vertrages Rechnung trägt.